

Oktober 2014

## Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Aufsichts- und Gestaltungsorgan einer Aktiengesellschaft. Ihm obliegt die Geschäftsführung, soweit er sie nicht an Dritte überträgt. Dabei ist zu beachten, dass die in Art. 716 OR enthaltenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, zwingend vom Verwaltungsrat erledigt werden müssen.

### Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates

- Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- Die Festlegung der Organisation
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und –planung
- Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- Die Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Das Obligationenrecht (OR) enthält zahlreiche weitere Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates. In den Statuten können ihm weitere Pflichten übertragen werden. Bei Unklarheiten bezüglich der Aufgabenverteilung der Organe, statuiert Art. 716 OR eine Kompetenzvermutung zugunsten des Verwaltungsrates.

### Die Haftung des Verwaltungsrates

Als oberstes Organ trägt der Verwaltungsrat die Verantwortung über die Handlungen einer Gesellschaft, was oftmals mit Risiken verbunden ist. So trägt er zivilrechtliche Risiken (Mangelhafte Organisation, Finanzplanung und Finanzkontrolle; Verletzung der Sorgfalts-, Treue-, Gleichbehandlungs-, Informations- und Anzeigepflichten), strafrechtliche Risiken (Konkursdelikte, Urkundendelikte sowie Bestimmungen des Nebenstrafrechts) sowie Verwaltungsrechtliche Risiken (Steuerfolgen, Forderungen der AHV und der Pensionskasse, Bewilligungen). Zudem trägt der Verwaltungsrat ein erhöhtes Haftungsrisiko in Sanierungssituationen.

Durch die Haftung wird gewährleistet, dass der Verwaltungsrat seine gesetzlichen und statuarischen Pflichten erfüllt und sich dabei an die von ihm zu erwartenden Sorgfaltspflichten hält.

Nach Art. 754 OR haftet der Verwaltungsrat und alle mit der Geschäftsführung und Liquidation betrauten Personen für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Pflichten verursacht werden. Die Voraussetzungen einer Haftung nach Art. 754 OR sind demnach

- Schaden
- Pflichtverletzung
- Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden
- Verschulden

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Verwaltungsrat Schadenersatzpflichtig. Er besitzt jedoch verschiedene Möglichkeiten seine Ersatzpflicht zu reduzieren oder gänzlich ausschliessen. Dies kann durch nachstehende Aktivitäten vorgenommen werden:

- Déchargeerteilung durch die Generalversammlung
- Einwilligung des Geschädigten
- Verjährung der Forderung
- Urteil/Vergleich
- Reduktion der Ersatzpflicht
  - Selbstverschulden des Geschädigten
  - Drittverschulden
  - Leichtes Verschulden des Haftpflichtigen
  - Gefälligkeit bzw. geringe Vergütung des Haftpflichtigen

Nachstehend einige Informationen zur Vermeidung von Haftungsansprüchen seitens Dritter:

### Checkliste zur Vermeidung einer Haftung vor Antritt des VR-Mandates

- Wie setzt sich das Management und der VR zusammen?
- Wie setzt sich der Aktionärskreis zusammen (Allein- oder Mehrheitsaktionäre)?
- Wie verlief der vergangene Geschäftsgang bzw. wie sieht der künftige aus (Studium der Geschäfts- und Revisionsberichte, GV- und VR-Protokolle)?
- Wie sieht das Potential der angebotenen Dienstleistungen/Ware im Marktumfeld mittel- und langfristig aus?
- Bestehen pendente oder drohende Rechtsfälle?
- Bestehen offene Steuerschulden oder Forderungen aus Sozialabgaben?

### Empfehlungen zur Vermeidung einer Haftung während des VR-Mandates

Der VR muss seine Pflichten stets sorgfältig erfüllen.

- Einhaltung der gesetzlichen und statuarischen Pflichten
- Formulierung sowie periodische Überprüfung einer Strategie
- Schaffung eines Compliance Systems zwecks Einhaltung von Gesetzen, Statuten und Reglementen
- Ordnungsgemässe Delegation der Geschäftsführung an einen erfahrenen CEO (klare Kompetenzregelung und stete Überwachung)
- Sicherstellen einer aktuellen Reporting an den VR
- Regelmässige Kontrolle der Zahlungsstände betreffend Steuern und Sozialabgaben
- Regelmässige Überprüfung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung (Buchführung soll korrekte Finanzlage vermitteln)
- Einrichtung eines wirksamen Risikomanagement
- Bei fehlender Fachkenntnis Beizug von Fachkräften
- Vorbereitung von sowie aktive Teilnahme an VR-Sitzungen
- Exakte Protokollführung und Dokumentation
- Konsequenter Ausstand bei potentiellen Interessenkonflikten

### Checkliste zur Vermeidung einer Haftung nach Austritt des VR-Mandates

- Schriftliche Mandatsniederlegung
- Kein Rücktritt zu Unzeit
- Einholen einer vollumfänglichen Entlastung durch die GV
- Veranlassen und Überwachung der Löschung im Handelsregister
- Aufbewahrung wichtiger eigener VR-Dokumente
- Beachtung von Schweigepflichten
- Abschluss einer Nachversicherung v.a. bei Gesellschaften mit hohem Kapitaleinsatz oder hohem Risikopotential)

Wir unterstützen Sie gerne bei der präventiven Vermeidung von Risiken oder beraten Sie in der Tätigkeit eines Verwaltungsratsmandates. Kommen Sie auf uns zu.

Die Partner der Tre Innova AG stehen für Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung.



#### **Tre Innova AG**

Bösch 67  
CH-6331 Hünenberg  
Telefon +41 41 784 41 84  
Fax +41 41 784 41 85

info@treinnova.ch  
www.treinnova.ch